



KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG und § 86b
Bundesabgabenordnung - BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Höfen eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Höfen, Hauptstraße 24, 6604 Höfen

Persönliche Abgabe bei: Bürgerbüro während der bekannten Öffnungszeiten

Telefonnummer: +43 5672 63602

Telefaxnummer: +43 5672 63602-90

E-Mail-Adresse: gemeinde@hoefen.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefon und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut.

Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an persönliche E-Mail-Adressen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Sollten E-Mail-Anhänge nicht geöffnet werden können erfolgt eine entsprechende Information. E-Mails, welche inklusive Anhang eine Größe von 20 MB überschreiten, werden nicht angenommen.

E-Mails, welche von Antivirensystemen der Gemeinde Höfen als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Montag 07:30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 07:30 Uhr bis 12.00 Uhr und 17:00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch - Freitag 07:30 Uhr bis 12.00 Uhr

11. November, 24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteiverkehr!

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.hoefen.gv.at Kundmachungen, erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 26. Juni 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister
Knapp Vinzenz



Dieses Dokument wurde von Vinzenz Knapp elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.hoefen.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 25.06.2020

Angeschlossen: 25.6.2020